

3682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 18. Mai 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend anderes Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao, samt Anhang

Im Jahre 1982 hat Österreich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 abgeschlossen. (BGBl. Nr. 90/1982). Am 1. Jänner 1988 ist in Österreich das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft getreten. Das Zolltarifgesetz 1988 in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems wurde bereits vom Nationalrat beschlossen.

Österreich hat mit der Schweiz Verhandlungen über die Anpassung des Abkommens durchgeführt. Entsprechend dem Schweizer Vorschlag wurde ein neues Abkommen gleichlautenden Inhalts ausgearbeitet, wobei die Zolltarifnummer durch die entsprechende Nummer bzw. Unternummer des Zolltarifgesetzes 1988 ersetzt wurde.

Durch den Abschluß dieses Abkommens wird kein zusätzlicher Einnahmenausfall entstehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 18. Mai 1989 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend anderes Joghurt aus der Unternummer 0403 10 B des Österreichischen Zolltarifs, ausgenommen Joghurt mit Zusatz von Kakao, samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 05 22

Erich Holzinger
 Berichterstatter

Adolf Schachner
 Vorsitzenderstellvertreter